

TE Vwgh Erkenntnis 1987/5/25 86/08/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
60/02 Arbeitnehmerschutz;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

ARG 1984 §27 Abs1;
ASchG 1972 §31 Abs1;
AZG §28 Abs1;
VStG §27 Abs1;
VStG §29a;

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999

- 23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
- 24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
- 25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

- 1. VStG § 27 heute
- 2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
- 3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
- 4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
- 1. VStG § 29a heute
- 2. VStG § 29a gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
- 3. VStG § 29a gültig von 05.01.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
- 4. VStG § 29a gültig von 01.01.1999 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
- 5. VStG § 29a gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
- 6. VStG § 29a gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Knell, und Dr. Puck als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des Dipl.-Ing. WW in B, vertreten durch Dr. Otto Kunze, Rechtsanwalt in Wien I, Schellinggasse 5/3, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 8. Oktober 1986, Zl. VII/1-V-883/0/1-86, betreffend Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Knell, und Dr. Puck als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde des Dipl.-Ing. WW in B, vertreten durch Dr. Otto Kunze, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Schellinggasse 5/3, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 8. Oktober 1986, Zl. VII/1-V-883/0/1-86, betreffend Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.810,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1. Der Beschwerdeführer ist einer der Geschäftsführer der XY-gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Wiener Neudorf; unbestritten fallen die Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes in seine Ressortverantwortlichkeit.

Das Arbeitsinspektorat für den zweiten Aufsichtsbezirk erstattete beim Magistrat der Stadt Wien Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes in einer in Wien gelegenen Filiale. Der Magistrat der Stadt Wien trat das Verwaltungsstrafverfahren unter Berufung auf § 29a VStG 1950 der Bezirkshauptmannschaft Baden, in deren Sprengel der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, ab. Das Arbeitsinspektorat für den zweiten Aufsichtsbezirk erstattete beim Magistrat der Stadt Wien Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes in einer in Wien gelegenen Filiale. Der Magistrat der Stadt Wien trat das Verwaltungsstrafverfahren unter Berufung auf Paragraph 29 a, VStG 1950 der Bezirkshauptmannschaft Baden, in deren Sprengel der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat, ab.

Mit Straferkenntnis vom 2. Oktober 1985 sprach die Bezirkshauptmannschaft Baden aus, der Beschwerdeführer habe es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der genannten Ges.m.b.H. zu verantworten, dass am 22. Februar 1985 im Filialbetrieb in Wien 11, S-straße nn, namentlich genannte Arbeitnehmerinnen über die höchstzulässige Tagesarbeitszeit hinaus beschäftigt worden seien und ihnen nach einer Tagesarbeitszeit von mehr als sechs Stunden keine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde gewährt worden sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer Verwaltungsübertretungen nach § 9 und § 11 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes - AZG, BGBl. Nr. 461/1969, begangen. Mit Straferkenntnis vom 2. Oktober 1985 sprach die Bezirkshauptmannschaft Baden aus, der Beschwerdeführer habe es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der genannten Ges.m.b.H. zu verantworten, dass am 22. Februar 1985 im Filialbetrieb in Wien 11, S-straße nn, namentlich genannte Arbeitnehmerinnen über die höchstzulässige Tagesarbeitszeit hinaus beschäftigt worden seien und ihnen nach einer Tagesarbeitszeit von mehr als sechs Stunden

keine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde gewährt worden sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 9 und Paragraph 11, Absatz eins, des Arbeitszeitgesetzes - AZG, Bundesgesetzblatt Nr. 461 aus 1969,, begangen.

Der Beschwerdeführer erhob Berufung.

1.2. Mit Bescheid vom 8. Oktober 1986 wies der Landeshauptmann von Niederösterreich diese Berufung ab und bestätigte das angefochtene Straferkenntnis.

1.3. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht verletzt, der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht schuldig erkannt und ihretwegen nicht bestraft zu werden. Der Bescheid werde insofern angefochten, "als die örtliche Zuständigkeit der einschreitenden Behörde nicht vorliegt und sich die Behörde mit meinem Vorbringen nicht auseinander gesetzt hat, ich hätte entsprechende administrative Maßnahmen gesetzt und mir könne weder ein Auswahl- noch ein Überwachungsverschulden angelastet werden".

1.4. Der Landeshauptmann von Niederösterreich legte die Verwaltungsakten vor.

2.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. In der Beschwerde heißt es, dass die Weisung zur Durchführung von Inventurarbeiten durch den Beschwerdeführer als vertretungsbefugtes Organ in der Zentrale des Unternehmens in Wiener Neudorf erging, wobei es gleichgültig sei, wo diese Weisung wirksam geworden sei.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zum ARG in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 1987, Z1. 86/08/0231, ausgeführt hat, ist als Ort der Begehung jener Ort, an welchem oder von welchem aus die Anordnung zur Vornahme der betreffenden (Inventur)Arbeiten gegeben wurde, anzusehen. Der Umstand, dass die erfolgte Beschäftigung als "der zum Tatbestand gehörende Erfolg" in Wien eingetreten sei, ändere gemäß § 27 Abs. 1 VStG 1950 nichts an der Zuständigkeit der nach dem Unternehmenssitz in Wiener Neudorf zuständigen Verwaltungsstraßbehörde. Auf dieses Erkenntnis wird im Sinne des § 43 Abs. 2 VwGG Bezug genommen; auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, wird hingewiesen. Wie der Verwaltungsgerichtshof zum ARG in seinem Erkenntnis vom 26. Februar 1987, Z1. 86/08/0231, ausgeführt hat, ist als Ort der Begehung jener Ort, an welchem oder von welchem aus die Anordnung zur Vornahme der betreffenden (Inventur)Arbeiten gegeben wurde, anzusehen. Der Umstand, dass die erfolgte Beschäftigung als "der zum Tatbestand gehörende Erfolg" in Wien eingetreten sei, ändere gemäß Paragraph 27, Absatz eins, VStG 1950 nichts an der Zuständigkeit der nach dem Unternehmenssitz in Wiener Neudorf zuständigen Verwaltungsstraßbehörde. Auf dieses Erkenntnis wird im Sinne des Paragraph 43, Absatz 2, VwGG Bezug genommen; auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, wird hingewiesen.

Was die hier in Streit stehenden Übertretungen nach dem AZG anlangt, so gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass der Tatort dort anzunehmen ist, wo der Beschuldigte hätte handeln sollen, und dass dieser Ort, wenn eine solche Unterlassung im vorliegenden Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgt ist, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammenfällt (vgl. die im bereits zitierten hg. Erkenntnis wiedergegebene Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz). Was die hier in Streit stehenden Übertretungen nach dem AZG anlangt, so gilt das Gleiche mit der Maßgabe, dass der Tatort dort anzunehmen ist, wo der Beschuldigte hätte handeln sollen, und dass dieser Ort, wenn eine solche Unterlassung im vorliegenden Zusammenhang mit dem Betrieb eines Unternehmens erfolgt ist, im Zweifel mit dem Sitz des Unternehmens zusammenfällt (vergleiche die im bereits zitierten hg. Erkenntnis wiedergegebene Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz).

2.2. Aus dieser Erwägung folgt, dass die vom Magistrat der Stadt Wien aufß 29a VStG 1950 gestützte Zuständigkeitsübertragung entgegen dieser Bestimmung nicht durch die zuständige Behörde (die Bezirkshauptmannschaft Mödling) erfolgte. Die Rechtmäßigkeit der im Übertragungsakt gelegenen verfahrensrechtlichen Anordnung (vgl. zur Rechtsnatur der Übertragungsverfügung die hg. Erkenntnisse vom 11. Mai 1983, Zl. 82/08/0216 = ZfVB 1984/2/712, und vom 14. Februar 1984, Zl. 83/04/0212 = ZfVB 1984/5/3073) ist eine der Voraussetzungen für die Zuständigkeit der nach § 29a VStG 1950 delegierten Verwaltungsstraßbehörde. 2.2. Aus dieser

Erwägung folgt, dass die vom Magistrat der Stadt Wien auf Paragraph 29 a, VStG 1950 gestützte Zuständigkeitsübertragung entgegen dieser Bestimmung nicht durch die zuständige Behörde (die Bezirkshauptmannschaft Mödling) erfolgte. Die Rechtmäßigkeit der im Übertragungsakt gelegenen verfahrensrechtlichen Anordnung vergleiche zur Rechtsnatur der Übertragungsverfügung die hg. Erkenntnisse vom 11. Mai 1983, Zl. 82/08/0216 = ZfVB 1984/2/712, und vom 14. Februar 1984, Zl. 83/04/0212 = ZfVB 1984/5/3073) ist eine der Voraussetzungen für die Zuständigkeit der nach Paragraph 29 a, VStG 1950 delegierten Verwaltungsstrafbehörde.

Da die belangte Behörde das Fehlen der Voraussetzungen für eine Übertragung der Zuständigkeit an die erkennende Erstbehörde (Bezirkshauptmannschaft Baden) - und sohin deren Unzuständigkeit - nicht wahrnahm und das Straferkenntnis nicht aus diesem Grunde behob, erweist sich der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

Der angefochtene Bescheid war infolgedessen gemäß § 42 Abs. 1 Z. 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war infolgedessen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

2.3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 und 48 Abs. 1 Z. 1 und 2 VwGG in Verbindung mit Art. I Z. 1 der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. 2.3. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz eins, Ziffer eins und 2 VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, Ziffer eins, der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 25. Mai 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080236.X00

Im RIS seit

17.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at